

# Reiseanmeldung CDU Studien- und Begegnungsreisen e.V.

## Adresse des Anmeldenden

CDU Studien- und Begegnungsreisen  
e.V.  
Hauptstr. 164B

51465 Bergisch Gladbach

**FAX: 02202 / 93695-21**

-----  
Name

-----  
Straße

-----  
PLZ, Ort

-----  
Telefon (p)

-----  
Geburtsdatum

-----  
Telefax

-----  
E-Mail

Reiseziel:	Reise-Nr.:
Reiseveranstalter:	von/bis:

### Weitere Reiseteilnehmer:

Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum
Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum
Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum

### Abfahrtsort Busreisen:

<input type="checkbox"/> Bergisch Gladbach-Busbahnhof	<input type="checkbox"/> Bensberg-Busbahnhof	<input type="checkbox"/> Frechen

### Besondere Wünsche, Bemerkungen:

--

### Preis:

Reisepreis lt. Angebot €	X Personen	= €	VR Bank BLZ 370 626 00 Konto-Nr. 361 104 80 16
Zuschlag für Zimmerart € (EZ)	X Personen	= €	
Reisepreis gesamt		= €	

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift\*

\_\_\_\_\_  
Bestätigung (CDU Studienreisen)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine dahingehende, ausdrückliche Verpflichtung übernommen haben. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Sie erhalten von uns eine schriftliche Bestätigung.

Weicht der Inhalt unserer Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so stellt die Bestätigung ein neues Angebot dar, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie uns die Annahme erklären. Die Erklärung kann auch durch Zahlung, Anzahlung oder Antritt der Reise erfolgen. Andernfalls liegt kein Reisevertrag zwischen Ihnen und uns vor.

## 2. Zahlung

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises fällig. Der Restbetrag muss 4 Wochen vor Abreise ohne nochmalige Zahlungsaufforderung bei uns auf dem in der Anmeldebuchung angegebenen Konto eingegangen sein. Leistet der Reiseteilnehmer trotz Mahnung und Fristsetzung den Reisepreis nicht pünktlich und/oder nicht in voller Höhe, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, von dem geschlossenen Reisevertrag zurückzutreten und die vereinbarten Rücktritts- und Umbuchungsgebühren in Rechnung zu stellen. Werden Zahlungen nicht vertragsgemäß geleistet, ergibt sich hieraus für uns ein Leistungsverweigerungsrecht. Angefallene Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus unseren Leistungsbeschreibungen sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Externe Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften, Reiseführer etc.) sind nicht beauftragt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über unsere Leistungsbeschreibung oder die Reisebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages abändern. Hotelangaben geben den jeweils üblichen Landesstandard wider. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von uns als Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

## 4. Preisänderungen

Wir behalten uns vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

- Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen.
- Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren gegenüber CDU Studien- und Begegnungsreisen e.V. erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat.
- Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.
- Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

## 5. Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. Ihnen wird ausdrücklich empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns. Treten Sie vom Reisevertrag zurück, oder treten Sie - ohne vom Reisevertrag zurückzutreten - die Reise nicht an, so können wir einen angemessenen Ersatz für die Reisevorkerhungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neubuchung. Im Falle Ihres Rücktritts werden pauschale Rücktrittsgebühren erhoben. Darüber hinaus ist der Teilnehmer verpflichtet, überlassene Reiseunterlagen unverzüglich an den Reiseveranstalter zurückzusenden. Die Rücktrittsgebühren betragen:

bis 30. Tag vor Reisebeginn:	10 % des Reisepreises
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn:	15 % des Reisepreises
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
ab 14. - 07. Tag vor Reisebeginn:	40 % des Reisepreises
ab 06. Tag vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
ab 02. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	80 % des Reisepreises.

Es sei denn, dass der Reiseveranstalter nachweisen kann, dass ihm durch den Rücktritt ein höherer Schaden entstanden ist. Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Teilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn Sie uns dies mitteilen. Wir können jedoch dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen der gebuchten Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Anordnungen - insbesondere auch in den jeweiligen Zielländern - entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, sind Sie verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten, mindestens 25,00 € an uns zu zahlen. Dem Reisenden ist es gestattet, uns nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Zahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

## 6. Reiserücktrittskostenversicherung

In unserem Reisepreis ist eine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten (nicht bei Tagesfahrten, Kreuzfahrten und Sonderfahrten).

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Verein kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, die für die Reise vorgeschrieben ist, können wir bis 2 Wochen vor Reiseantritt die Reise absagen. Dies wird dem Reisenden unverzüglich mitgeteilt, der dann sofort den gesamten eingezahlten Reisepreis zurück erhält. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

b) Wenn Sie die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stören und sich so vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen, die uns aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen entstehen. Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Streik etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch der Verein den Vertrag kündigen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen; die übrigen Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last.

## 9. Abhilfe/ Minderung/ Kündigung

- Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen wird Schriftform empfohlen - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

## 10. Haftung

- Der Verein haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern wir nicht gemäß Ziffer 3 nach Vertragsschluss eine nicht erhebliche Änderung oder Abweichung von der Leistung erklärt haben; die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.
  - Der Verein haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.
  - Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.
  - Der Verein übernimmt insbesondere keine Haftung für Verluste, Diebstähle, Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten der Flug- und Fahrzeiten.
- Darüber hinaus haftet der Verein nicht bei der Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt wie z. B. Streiks, Krieg, innere Unruhen, Natur- und sonstige Katastrophen, Epidemien, Umweltbelastungen, Verfügungen der Behörden usw.
- für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Verein aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir für Sachschäden je Kunde und Reise bis 4.100,- Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises je Reisenden und Reise beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

## 11. Beschränkung der Haftung

Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften jedoch

- für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Vereins ursächlich geworden ist.

## 12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Ihrem Veranstalter (Anschrift siehe unten nach Ziffer 17) geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
- Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der

Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

c) Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

## 13. Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Sie sind für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, auch wenn diese nach der Buchung geändert werden sollten. Informationen, die von zuständigen Stellen in Deutschland veröffentlicht sind und uns zur Kenntnis gelangen, werden wir an Sie weiterleiten. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger; sind Sie Ausländer oder Inhaber eines Fremdenpasses, müssen Sie oft andere Bestimmungen beachten. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Der Reisende sollte sich über Infektions-, Impfschutz- sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass Sie deshalb an der Reise verhindert sind, können wir Sie mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

## 14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so stehen ihm Ansprüche auf Minderung und Schadenersatz insoweit nicht zu.

## 15. Geltungsbereich

Die Reisebedingungen gelten ausschließlich für Reisen, die von CDU Studien- und Begegnungsreisen selbst veranstaltet werden. Für Reiseangebote der anderen im Katalog ausgewiesenen Veranstalter sind die Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters Vertragsbestandteil. Diese Bedingungen liegen bei uns zur Einsichtnahme aus bzw. können gerne bei uns angefordert werden.

## 16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Verein.

## 17. Gerichtsstand/ Allgemeines

- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.
- Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Vereins. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für:

**CDU Studien- und Begegnungsreisen e.V.**  
**Hauptstraße 164B**  
**51465 Bergisch Gladbach**

Stand:01.01.2007